

# RS OGH 2001/3/29 6Ob25/01x, 6Ob152/02z, 6Ob154/05y, 6Ob246/07f, 6Ob32/09p, 6Ob134/11s, 6Ob130/11b, 6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2001

## Norm

HGB §283

KO §3

KO §100

KO §121

UGB §277

UGB §283

UGB §285 Abs1

## Rechtssatz

Während des Konkurses ist nicht der bisherige Geschäftsführer einer GmbH, sondern der Masseverwalter buchführungspflichtig und bilanzierungspflichtig, und zwar auch für einen Zeitraum vor der Konkurseröffnung und unabhängig davon, ob der Betrieb fortgeführt wird. Daher sind gegen den Geschäftsführer keine Zwangsstrafen nach § 283 HGB zu verhängen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 25/01x

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 6 Ob 25/01x

Veröff: SZ 74/58

- 6 Ob 152/02z

Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 152/02z

Beisatz: Im Grundsatz ist damit die Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses für Geschäftsjahre vor der Auflösung bereits bejaht worden. Die besonderen Vorschriften des § 91 Abs 1 GmbHG über die Rechnungslegung der in Abwicklung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung lassen die Rechnungslegungspflicht für die der Auflösung vorangegangene Zeit unberührt. Daher ist eine Rechnungslegung für vor der Auflösung voll abgelaufene Geschäftsjahre erforderlich, wenn für diese noch kein Abschluss vorhanden sein sollte. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze. Zuständig für die Aufstellung eines nicht vorhandenen Jahresabschlusses für ein vor der Auflösung voll abgelaufenes Geschäftsjahr sind während der Liquidation die Liquidatoren (hier: Aufstellung eines Jahresabschlusses für ein vor der Konkurseröffnung voll abgelaufenes Geschäftsjahr nach

- Aufhebung des Konkurses gemäß § 157 KO). (T1)
- 6 Ob 154/05y  
Entscheidungstext OGH 16.03.2007 6 Ob 154/05y  
Beisatz: Die Verhängung einer Zwangsstrafe iSd § 283 Abs 1 UGB gegen den Masseverwalter ist zulässig. (T2)  
Veröff: SZ 2007/34
  - 6 Ob 246/07f  
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 246/07f  
Beis wie T2; Veröff: SZ 2007/176
  - 6 Ob 32/09p  
Entscheidungstext OGH 26.03.2009 6 Ob 32/09p
  - 6 Ob 134/11s  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 134/11s  
Auch; Beisatz: Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Kapitalgesellschaft treffen die Pflichten nach §§ 277 ff UGB den Insolvenzverwalter. (T3)
  - 6 Ob 130/11b  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 130/11b  
Vgl
  - 6 Ob 189/11d  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 189/11d  
Vgl
  - 6 Ob 133/11v  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 133/11v  
Vgl
  - 6 Ob 176/11t  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 176/11t  
Vgl; Beisatz: Hier: Zwangsstrafe gegen den Liquidator. (T4)
  - 6 Ob 249/12d  
Entscheidungstext OGH 31.01.2013 6 Ob 249/12d  
Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Für eine eigenständige Antragslegitimation und dementsprechend Parteistellung der Gesellschaft und des Geschäftsführers besteht daher kein Raum. (T5)
  - 6 Ob 26/13m  
Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 26/13m  
Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Dieser hat die Offenlegungspflichten bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens (oder einer allenfalls früheren Löschung des Unternehmens im Firmenbuch) zu erfüllen, und zwar grundsätzlich auch für Zeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens und selbst bei zwischenzeitig geschlossenem Unternehmen. (T6)
  - 6 Ob 94/14p  
Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 94/14p  
Auch
  - 6 Ob 197/16p  
Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 197/16p  
Vgl; Beisatz: Dass auch die Liquidatoren einer Gesellschaft nach deren Auflösung für die Offenlegung früherer Jahresabschlüsse verantwortlich sind, entspricht ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. (T7)
  - 6 Ob 20/17k  
Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 20/17k  
Vgl; Beisatz: § 285 Abs 1 UGB ist nur im Fall der Insolvenz einer offenlegungspflichtigen Gesellschaft anzuwenden, nicht aber im Fall eines Schuldenregulierungsverfahrens eines vertretungsbefugten Organs. (T8); Veröff: SZ 2017/27

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0039298

**Im RIS seit**

28.04.2001

**Zuletzt aktualisiert am**

15.03.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)